

20.11.89

AS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten
Datenübermittlungs-Verordnung

Punkt der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu Art. 1 Nr. 9 Buchst. c (Anlage 2 Datensatz 5 b. Sofortmeldung)
Art. 1 Nr. 9 Buchst. n (Anlage 2 Datensatz 16 b. Rückmeldung)

- a) In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. c ist der Datensatz 5 b Sofortmeldung wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 21. NOV. 1989

(noch Ziff. 1)

"5 b. Sofortmeldung ¹⁾

Stellen im Datensatz	Stellenzahl	Feldbezeichnung	Inhalt
1 - 12	12	VSNR	Versicherungsnummer
13 - 14	2	SK	Satzkennzeichen = 19
15 - 16	2	JA	Jahr des Beschäftigungsbeginns
17 - 20	4	BEBH	Beschäftigungsbeginn im Format TG, MO mit je 2 Stellen
21	1	MFBH	Mehrfachbeschäftigter: nein = 0 ja = 1
22	1	KM	Kontrollmeldung: nein = 0 ja = 1
23	1	GFBH	Geringfügige Beschäftigung: nein = 0 ja = 1
24 - 64	41	BK	ohne Inhalt (Leerstellen)
65 - 72	8	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers
73 - 80	8	KKNR	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Krankenkasse

1) Zusätzlich sind die Datensätze Nr. 3 und 4 zu übermitteln."

(noch Ziff. 1)

- b) In Artikel 1 Nr. 9 Buchst. n ist in der Fußnote 3 zum Datensatz Nr. 16 b die Zahl "40" durch die Zahl "48" zu ersetzen.

Begründung:

zu Buchst. a:

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige Harmonisierung mit der entsprechenden Meldung nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung (Drucksache 584/89) von Arbeitgebern, die die Daten nicht auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermitteln. Die Ergänzung um die Angabe, ob eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt wird, stellt sicher, daß der Datensatz mit dem Inhalt der Sofortmeldung nach der 2. DEVO übereinstimmt und von den Arbeitgebern programmiert werden kann.

zu Buchst. b:

Redaktionelle Änderung.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.